VERORDNUNG (EG) Nr. 1865/2004 DER KOMMISSION

vom 27. Oktober 2004

zur Erteilung der in den zehn ersten Arbeitstagen des Monats Oktober 2004 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 327/98 zur Einfuhr von Reis beantragten Lizenzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluss der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL [1],

gestützt auf den Beschluss 96/317/EG des Rates vom 13. Mai 1996 über den Abschluss der Ergebnisse der Konsultationen mit Thailand nach Artikel XXIII des GATT [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 327/98 der Kommission vom 10. Februar 1998 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für Reis und Bruchreis [3], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Prüfung der Anträge hat ergeben, dass Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen im Rahmen der Tranche für Oktober 2004 nach Anwendung der entsprechenden Verringerungssätze zu erteilen und die endgültigen Prozentsätze der Verwendung im Laufe des Jahres 2004 für jedes Kontingent mitzuteilen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die in den zehn ersten Arbeitstagen des Monats Oktober 2004 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 327/98 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge werden Einfuhrlizenzen unter Anwendung der im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzen Verringerungssätze für die beantragten Reismengen erteilt.

(2) Die endgültigen Prozentsätze der Verwendung im Laufe des Jahres 2004 für jedes betroffene Kontingent sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Oktober 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Oktober 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

[1] ABl. L 146 vom 20.6.1996, S. 1.
[2] ABl. L 122 vom 22.5.1996, S. 15.
[3] ABl. L 37 vom 11.2.1998, S. 5. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2296/2003 (ABl. L 340 vom 24.12.2003, S. 35).

ANHANG

Auf die für die Tranche des Monats Oktober 2004 beantragten Mengen anwendbare Verringerungssätze und Prozentsätze der Verwendung für das Jahr 2004:

a) Halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis des KN-Codes 1006 30

Ursprung	Verringerungssatz für die Tranche des Monats Oktober 2004	Endgültiger Prozentsatz der Verwendung des Kontingents für 2004
Vereinigte Staaten von Amerika	—	99,63
Thailand	0 (1)	93,14
Australien	—	100
Andere Ursprünge	—	100

b) Geschälter Reis des KN-Codes 1006 20

Ursprung	Verringerungssatz für die Tranche des Monats Oktober 2004	Endgültiger Prozentsatz der Verwendung des Kontingents für 2004
Vereinigte Staaten von Amerika	—	94,90
Thailand	—	99,72
Australien	—	3,32
Andere Ursprünge	—	100

c) Bruchreis des KN-Codes 1006 40 00

Ursprung	Endgültiger Prozentsatz der Verwendung des Kontingents für 2004
Thailand	68,37
Australien	6,81
Guyana	0
Vereinigte Staaten von Amerika	25
Andere Ursprünge	34,36

(1) Lizenzerteilung für die beantragte Menge.